



- Überblick:**
- 1. Befristete Umsatzsteuersenkung**
  - 2. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**
  - 3. CDH Nordost e.V. – Termine im 2. Halbjahr 2020**

## 1. Befristete Umsatzsteuersenkung

Seitdem 01.07.2020 ist das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft. Ein wesentlicher Punkt des Gesetzes stellt die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze dar. In der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 beträgt der reguläre Steuersatz 16 %, der reduzierte Steuersatz sinkt auf 5 %.

Am 30.06.2020 hat das Bundesfinanzministerium sein finales Schreiben zur Umsetzung der Umsatzsteuersenkung veröffentlicht. Es gibt Hinweise zur Auswirkung der Umsatzsteuersenkung.

### 1. Anwendung bei Lieferungen und Leistungen

Im Falle von Lieferungen und Leistungen ist die Steuersenkung anzuwenden, wenn die Lieferung oder Leistung in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht wird. Es kommt nicht auf den Vertragsschluss, die Rechnungsstellung oder die Zahlung an. Maßgeblich ist, wann dem Käufer die sogenannte Verfügungsmacht über die Ware verschafft wurde. Das ist regelmäßig die Übergabe der Sache. Bei Teilleistung kommt es ebenfalls darauf an, wann die Teillieferung erfolgt ist.

Bei Dienstleistungen kommt die Umsatzsteuersenkung zur Anwendung, wenn die Leistung in dem Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 erbracht wird. Wird die Dienstleistung über mehrere Zeitabschnitte erbracht, ist der letzte Tag des Leistungszeitraumes maßgeblich.

### 2. Anwendung bei Provisionsabrechnungen

Nach dem BMF-Schreiben ist der reduzierte Umsatzsteuersatz von 16 % bei Provisionsabrechnungen anzusetzen, wenn die Entgeltvereinbarung sich nach den §§ 87 ff. HGB richtet und der vertretene Unternehmer die Lieferung oder Leistung gegenüber dem Kunden in dem Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 erbringt.



### Das Urteil des Monats

#### **Abgrenzung zwischen Handelsvertreter und Gelegenheitsvermittler**

Die Verpflichtung des Handelsvertreters, sich ständig um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen, muss nicht förmlich und nicht ausdrücklich niedergelegt sein, sie kann sich auch aus einer tatsächlichen Handhabung zu einer Rechtspflicht entwickeln. Hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Vertrag von den Parteien tatsächlich durchgeführt wird. Maßgebend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Handhabung, wobei alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Das Merkmal „ständig“ bedeutet nicht langfristig oder auf unbestimmte Zeit, genügend ist vielmehr die Betrauung für eine gewisse Zeit, wobei entscheidend das Bemühen um eine unbestimmte Vielzahl von Abschlüssen ist.

LG Ravensburg, Urteil vom 7.8.2015 - 8 O 29/09 KfH 2

Es kommt also darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Provisionsanspruch tatsächlich entsteht. Unerheblich ist, wann das Geschäft vermittelt wurde.

[Hier finden Sie das vollständige Schreiben des BMF mit weiteren Ausführungen.](#)

## **2. Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen**

Die Bundesregierung hat wegen der Corona bedingten Umsatzausfälle für kleine und mittelständische Unternehmen ein weiteres Hilfsprogramm aufgelegt, die sogenannte Überbrückungshilfe. Sie wird für die Monate Juni, Juli und August 2020 auf Antrag gewährt und gilt branchenübergreifend.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige im Haupterwerb, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben. Die Antragsfrist endet am 31. August 2020 und die Auszahlungsfrist am 30. November 2020.

Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat können bis zu 80 Prozent der fixen Betriebskosten erstattet werden. 50 Prozent der fixen Betriebskosten werden bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent erstattet. Und 40 Prozent der Fixkosten werden bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 und 50 Prozent erstattet.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis zehn Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Anträge auf die Überbrückungshilfe können nur durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Diese müssen die Umsatzrückgänge bzw. die zu erwartenden Umsatzrückgänge und die fixen Betriebskosten bei Antragstellung glaubhaft darlegen und nachträglich durch geeignete Nachweise belegen.

Zu viel gezahlte Überbrückungshilfen sind zurück zu erstatten. Fragen zur Abwicklung und zur Antragstellung richten Sie deshalb bitte an Ihren Steuerberater.

Weitere Einzelheiten zu der Überbrückungshilfe, insbesondere auch Hinweise zu den erstattungsfähigen Kostenarten, können Sie [über diesen Link](#) der Bundestagsdrucksache 19/20495 vom 15.06.2020 entnehmen.

Danach sollten die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten korrekt und schnell vor Antragstellung vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer schnell gestellt und bearbeitet werden. Fehler bei der Antragstellung können zur Rückzahlungspflicht führen, da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden.

Um den Antrag gut vorzubereiten ist folgendes erforderlich:

1. Es muss sichergestellt werden, dass dem Steuerberater für die **Buchhaltung des April und Mai 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Es ist zu prüfen, ob alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 übermittelt worden sind.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August** abgeben werden. Dazu ist - nach den Monaten Juni, Juli und August getrennt - darzustellen, welche Umsätze in diesen Monaten erzielt wurden bzw. voraussichtlich realisiert werden können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen worden sind. Es ist zu prüfen, ob dem Steuerberater alle Buchungsunterlagen zu den Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die vor dem 01.03.2020 abgeschlossen worden sind.

### 3.

#### **CDH Nordost e.V. – Termine im 2. Halbjahr 2020**

##### 07.09.2020 – Mitgliederversammlung in Berlin

Datum: **Montag, den 07.09.2020**  
Ort: Verbändehaus  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Uhrzeit: 14.00 Uhr Einlass  
14:30 Uhr Beginn

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Peter Naß
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahl der Delegierten
4. „Käuferkultur 4.0 aus dem Blickwinkel des Generationenwechsels und wie Sie erfolgreich damit umgehen können.“, Referent: Bastian Breitenborn, Inhaber der ENTERTRAINED Personalentwicklung

Die persönliche Einladung geht Ihnen rechtzeitig per E-Mail zu. Die Hygiene- und Abstandsregeln werden eingehalten.

**08.10.2020 – Führung durch den DHL-Hub in Leipzig**

Die Führungen durch den DHL-Hub haben wir aufgrund der Coronapandemie erneut verschoben. Nun haben Sie am 08.10.2020 Gelegenheit, hinter die Kulissen des DHL-Hub am Flughafen Leipzig zu schauen.

**UHRZEIT:** 21:30 oder 22:00 Uhr  
**TREFFPUNKT:** DHL Hub Leipzig GmbH  
Gesnerstraße  
04435 Schkeuditz

Erfahren Sie, wie jede Nacht durchschnittlich 65 Flieger abgefertigt werden. Erkunden Sie die 22,5 km lange Sortieranlage bei laufendem Betrieb, auf der jede Sekunde 42 Pakete sortiert werden. Die Führung dauert ca. zwei Stunden.

Die Anmeldung für die Veranstaltung wird in Kürze möglich sein.

**16.10.2020 – Veranstaltung zur Altersvorsorgepflicht**

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige vereinbart. Es wird damit gerechnet, dass ein entsprechendes Gesetz noch im Frühjahr dieses Jahres verabschiedet wird.

Um Sie über die neuen Regelungen rechtzeitig zu informieren, haben wir als Referenten den Hauptgeschäftsführer der CDH-Dachorganisation, Herrn Eckhard Döpfer gewonnen, der maßgeblich den Prozess der Umsetzung beobachtet und die CDH-Organisation in den Gremien vertreten hat.

Die CDH setzte sich intensiv für ein Vorsorgenkonzept ein, das Ausnahmeregelungen für Selbstständige berücksichtigt, die bereits in anderer Weise eine Vorsorge getroffen haben und nicht eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung beinhaltet.

In Erwartung der anstehenden Gesetzesänderungen wollen wir Sie auf der geplanten Veranstaltung über die Änderungen und deren Auswirkungen informieren.

Interessenten merken sich diesen Termin bitte schon jetzt vor.

#### **04.11.2020 - Handelsvertretertag in der IHK Dresden**

Der Handelsvertretertag mit der IHK Dresden ist mittlerweile zur guten Tradition geworden.

Das Programm der Veranstaltung und die Themen sind noch in Planung und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **10.11.2020 - Handelsvertretertag in der IHK Halle**

Das Programm der Veranstaltung und die Themen sind noch in Planung und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **Impressum:**

CDH NORDOST e.V.

Postanschrift: Manteuffelstr. 74 | 12103 Berlin | E-Mail: [info@cdh-nordost.de](mailto:info@cdh-nordost.de) | Internet: [www.cdh-nordost.de](http://www.cdh-nordost.de).

Rechtsberatung:

Frau Marson

Frau Pfeiffer

Kontakt:

(030) 61 69 10-0

Geschäftsführerin: Birgit Marson

Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister 3615 Nz |

Möchten Sie in Zukunft keine Informationen mehr von uns per Newsletter erhalten, so schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: [Abmeldung Newsletter](#), Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Mitgliedsnummer an [info@cdh-nordost.de](mailto:info@cdh-nordost.de)